

Amt Süderbrarup

Der Amtsvorsteher

- örtliche Ordnungsbehörde -



Amt Süderbrarup, team Allee 22, 24392 Süderbrarup

24392 Süderbrarup
team Allee 22

Sprechstunden:

Mo., Di., Do. und Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
montags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr
(mittwochs keine Sprechstunden)

Auskunft erteilt/Durchwahl:

Herr Herges	Tel. 04641/78-10
Frau Stötzer	Tel. 04641/78-11
Frau Lichtenwald	Tel. 04641/78-20
	Fax 04641/78-66

E-Mail: ordnungsamt@amt-suederbrarup.de
www.amt-suederbrarup.de

Az. 731.41 - 225101

(Bitte bei Zahlungen und Schnellverkehr unbedingt angeben!)



Süderbrarup, 10.12.2025

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S.169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) erlässt das Amt Süderbrarup (Böel – Boren – Loit – Mohrkirch – Norderbrarup – Nottfeld – Rügge – Saustrup – Scheggerott – Steinfeld – Süderbrarup – Ulsnis und Wagersrott) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2025 und 01.01.2026 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 300m um folgende brandgefährdete Objekte (z. B. reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen, z. B. Tanklager, Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert, Kultur- und Naturdenkmäler, Baumbestand/Wälder, Landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut) in den Gemeinden des Amtes Süderbrarup (Böel – Boren – Loit – Mohrkirch – Norderbrarup – Nottfeld – Rügge – Saustrup – Scheggerott – Steinfeld – Süderbrarup – Ulsnis und Wagersrott) nicht abgebrannt werden.)
2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1325).

Bankverbindung der Amtskasse:

Nord-Ostsee Sparkasse

IBAN: DE10 2175 0000 0070 0321 98

BIC: NOLADE21NOS

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten von Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt Süderbrarup, Der Amtsvertreter, team Allee 22, 24392 Süderbrarup, einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag



(Anrede)

Bankverbindung der Amtskasse:
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE10 2175 0000 0070 0321 98
BIC: NOLADE21NOS